

II-3067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

WIEN, am 31. Juli 1991

Zl. 0.24.63/44-IV.2/91

12631AB

Schriftliche Parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Wabl und Genossen  
betreffend die rechtswidrige Amtsausübung des österreichischen Botschafters in Pakistan, Dr. Walser

1991 -08- 06  
zu 13371J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat WABL und Genossen haben an mich unter der Zl. 1337/J-NR/1991 vom 25.6.1991 eine Anfrage betreffend die Amtsausübung des österreichischen Botschafters in Pakistan, Dr. Walser, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Nach einhelliger Auffassung der Lehre richtet sich der fachliche Weisungszusammenhang im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG nach funktionellen Kriterien. Das organisatorische Rangverhältnis ist nur insoweit von Bedeutung, als einfachgesetzliche Zuständigkeitsvorschriften nicht bestehen (vgl. Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, 6. Aufl. (1987), RZ 613; Antoniulli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1987), 319f; barfuß, Weisung 24). Gemäß § 42 Paßgesetz ist mit der Vollziehung des Abschnittes III des Paßgesetzes vorbehaltlich des § 23 Abs. 3 leg.cit. ausschließlich der Bundesminister für Inneres betraut. Sind Sie also der Ansicht, daß in Angelegenheiten der Erteilung von Sichtvermerken - vorbehaltlich des § 23 Abs. 3 Paßgesetz - der Bundesminister für Inneres vorgesetztes Organ im Sinne des Art. 20 B-VG ist und sohin die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in diesen Angelegenheiten an dessen Weisung gebunden sind?

- 2 -

2. Trifft es zu, daß der österreichische Botschafter in Islamabad die ihm zweimal vom Bundesminister für Inneres fernschriftlich erteilte Weisung, dem iranischen Flüchtling Mehdizadeh einen Sichtvermerk zu erteilen, nicht befolgt hat?
3. Hat der österreichische Botschafter in Islamabad gegen die Befolgung dieser Weisung förmlich remonstriert (§44 Abs.2 und 3 BDG)?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, welche Gründe hat er angegeben?
4. Halten Sie das Verhalten des österreichischen Botschafters in Islamabad für mit den österreichischen Gesetzen vereinbar?  
- Wenn nicht, welche Gesetze hat der österreichische Botschafter verletzt?
5. Werden Sie gegen den österreichischen Botschafter in Islamabad Strafanzeige erstatten?  
- Wenn nein, werden Sie gegen ihn Disziplinaranzeige erstatten?
6. Halten Sie das Verhalten des österreichischen Botschafters für mit dem Ziel einer serviceorientierten und bürgernahen Verwaltung vereinbar?
7. Halten Sie die oben geschilderte Behandlung eines politischen Flüchtlings durch ein österreichisches Vertretungsorgan für mit den demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien der Republik Österreich vereinbar?  
- Sind Sie der Auffassung, daß dies der Republik würdig ist?

- 3 -

8. Welche Vorkehrungen gedenken Sie zu treffen, um ein solches Verhalten von österreichischen Botschaftern generell künftighin zu verhindern?
9. Welche konkreten Schritte werden Sie gegen den österreichischen Botschafter in Islamabad, Herrn Dr. Walser, setzen?
10. In welcher Form gedenken Sie sich bei dem iranischen Flüchtling Mehdizadeh zu entschuldigen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1)

Zur Frage der Zuständigkeit für Sichtvermerke hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Jahre 1988 folgendes festgehalten:

" Gemäß § 25 des Paßgesetzes obliegt die Erteilung von Sichtvermerken im Ausland den österreichischen Vertretungsbehörden.

Gemäß § 25 des Paßgesetzes kann einem Fremden auf Antrag ein Sichtvermerk erteilt werden, wenn kein Versagungsgrund vorliegt; bei dieser Entscheidung kommt der zuständigen Behörde ein durch die erwähnte Bestimmung näher geregeltes "freies Ermessen" zu.

- 4 -

Gemäß § 42 des Paßgesetzes (Vollziehungsklausel) fallen die einschlägigen Bestimmungen in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres; lediglich die Erteilung von Diplomatsichtvermerken fällt in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten.

Zwar unterstehen die zur Ausstellung von Sichtvermerken im Ausland zuständigen Vertretungsbehörden in organisatorischer und dienstrechtlicher Hinsicht dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (Dienstaufsicht). Hinsichtlich der Ausstellung von Sichtvermerken besteht hingegen eine funktionelle Unterordnung unter die Weisungen des nach dem Paßgesetz zuständigen Bundesministers (Fachaufsicht).

Im Hinblick auf das Verfassungsgebot des Art. 20 Abs.1 B-VG (Grundsatz der Weisungsgebundenheit der Verwaltung) in Verbindung mit den vorerwähnten §§ 29 und 42 des Paßgesetzes ist daher davon auszugehen, daß die österreichischen Vertretungsbehörden bei der Erteilung von Sichtvermerken den Weisungen des Bundesministers für Inneres, hinsichtlich Diplomatsichtvermerken jedoch den Weisungen des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten unterliegen.

Auch der Umstand, daß es sich bei Entscheidungen gemäß § 25 des Paßgesetzes um sogenannte Ermessensentscheidungen handelt, ändert an dieser Weisungsgebundenheit der nachgeordneten Dienststellen, hier der österreichischen Vertretungsbehörden, nichts."

- 5 -

Ich teile die vorstehende Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst.

Zu Punkt 2)

Die Botschaft Islamabad wurde am 4. Februar 1991 durch das Bundesministerium für Inneres ersucht, dem iranischen Staatsangehörigen Mehdizadeh einen Sichtvermerk mit dreimonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen. Im diesbezüglichen Erlaß wurde erwähnt, daß der UNHCR-Vertreter in Österreich um diese Sichtvermerkserteilung ersucht und der österreichische Staatsbürger Dr. Rassoul Movahedi für den Sichtvermerkswerber eine Verpflichtungserklärung abgegeben habe. Das Bundesministerium für Inneres hat dieses Ersuchen um Ausstellung eines Sichtvermerks am 13. und 28. März 1991 wiederholt. In weiterer Folge wurde gegenüber der Botschaft darauf hingewiesen, daß der Sichtvermerkswerber in Österreich als Flüchtling Aufnahme finden werde. Anfang Juni d.J. verständigte die Botschaft Islamabad den dortigen Vertreter des UNHCR, daß Herrn Mehdizadeh ein Sichtvermerk erteilt werde, dessen Ausstellung sodann am 27. Juni 1991 mit dreimonatiger Gültigkeitsdauer erfolgte.

Zu Punkt 3)

Die Botschaft Islamabad hat in Berichten vom 16. März und 18. April 1991 aufgrund einer Mitteilung des UNHCR-Vertreters in Pakistan die Auffassung vertreten, daß im vorliegenden Fall

- 6 -

eine Einwanderung nach Österreich beabsichtigt sei. (Nach den bestehenden Richtlinien ist für die Einwanderung ein ausdrücklicher Einwanderungsantrag und ein vom Bundesministerium für Inneres genehmigter unbefristeter Einwanderungssichtvermerk erforderlich.) Botschafter Dr. Walser berichtete in seinem Schreiben vom 18. April 1991 auch über ein Gespräch mit Herrn Mehdizadeh vom 15. April 1991, in dem dieser bemerkt hatte, daß er nach Österreich wolle, weil dies ein schönes und angenehmes Land sei und dort entfernte angeheiratete Verwandte lebten, die ihm weiterhelfen könnten. Botschafter Dr. Walser vertrat aufgrund dieses Gespräches die Auffassung, daß auch keine Familienzusammenführung vorliege.

Ich möchte in diesem Zusammenhang bemerken, daß die Zahl pakistanischer Asylwerber in den ersten sechs Monaten dieses Jahres sprunghaft angestiegen ist, und zwar von 51 im Vergleichszeitraum des Vorjahres auf 736. Auch die Zahl iranischer Asylwerber ist um 25 Prozent angestiegen. Die Botschaft Islamabad legt meiner Meinung nach zurecht einen strengen Maßstab bei der Beurteilung der bei ihr eingebrachten Sichtvermerksansuchen an. Hiezu kommt, daß gerade in Pakistan die Zahl gefälschter, manipulierter oder erschlichener Sichtvermerksunterlagen besonders hoch ist, sodaß die Botschaft schon aus diesem Grunde zu erhöhter Wachsamkeit verpflichtet ist.

#### Zu Punkt 4)

Auf die Ausstellung eines Sichtvermerkes besteht kein gesetzlicher Anspruch. Aus diesen sowie den vorerwähnten Gründen liegt im Vorgehen der Österreichischen Botschaft Islamabad kei-

- 7 -

ne Gesetzeswidrigkeit. Ich verkenne jedoch nicht, daß die erforderlich gewesene genaue Überprüfung aller vorgelegten Unterlagen in diesem Fall übergebühlich lange gedauert hat. Der für Rechts- und Konsularangelegenheiten zuständige Sektionsleiter meines Ministeriums hat daher gegenüber Herrn Movahedi sein Bedauern ausgesprochen.

Zu Punkt 5)

Mangels Vorliegens eines strafbaren Tatbestandes werde ich keine Strafanzeige erstatten. Der Generalsekretär des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hat Botschafter Dr. Walser am 2. Mai 1991 schriftlich den Auftrag erteilt, die Sichtvermerkspraxis an der Botschaft Islamabad zu verbessern und in verstärktem Ausmaß auch auf humanitäre Interessen Rücksicht zu nehmen.

Die Erstattung einer Disziplinaranzeige setzt eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung (vgl. § 91 BDG 1979) voraus und kann unterbleiben, wenn eine Ermahnung oder Belehrung ausreicht (vgl. § 109 Abs. 2 BDG 1979). Da Botschafter Dr. Walser die Verzögerung der Sichtvermerkserteilung an den iranischen Staatsangehörigen Mehdizadeh mit der mangelnden Kenntnis des Umstandes gerechtfertigt hat, daß der Genannte als Flüchtling in Österreich aufgenommen werden soll, und er aufgrund der ihm vom Generalsekretär des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit Schreiben vom 2. Mai 1991 erteilten Belehrung innerhalb vertretbarer Zeit den Sichtvermerk erteilt hat, erscheinen diszipliniäre Schritte in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

- 8 -

Zu Punkt 6) und 7)

Die in diesem Falle eingetretenen Verzögerungen sind vom Gesichtspunkt einer serviceorientierten und bürgernahen Verwaltung zu bedauern. Die genaueste Überprüfung aller Sichtvermerksanträge liegt jedoch im übergeordneten Interesse einer effizienten Kontrolle illegaler Einreise- und Einwanderungsbewegungen und entspricht den generellen Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Punkt 8)

Die jährlich stattfindenden Botschafterkonferenzen, an denen regelmäßig ein Großteil der österreichischen Missionschefs und Amtsleiter teilnimmt, bieten Gelegenheit, die Probleme der Sichtvermerkerteilung im Spannungsfeld zwischen der gebotenen Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und der wünschenswerten Serviceorientiertheit zu besprechen. Dies wird auch anlässlich der nächsten Botschafterkonferenz Anfang September d.J. geschehen.

Zu Punkt 9)

Anfang Juli d.J. fand im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Besprechung statt, an der neben Botschafter Dr. Walser auch Vertreter des Bundesministeriums für Inne-



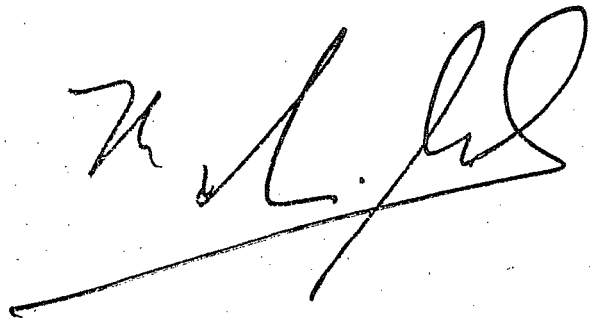
- 9 -

res teilnahmen und bei der die Sichtvermerkspraxis der Botschaft Islamabad zwecks Vermeidung künftiger Unzulänglichkeiten eingehend erörtert wurde.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Punkt 5).

Zu Punkt 10)

Siehe oben unter Punkt 4).

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. The signature is written over a horizontal line that extends to the left and then curves upwards to the right.